

# Richtlinien

## über die Förderung der Jugendarbeit und des Breitensports

### in den Vereinen

#### Präambel:

Nach Art. 57 Abs. 1 GO gehört zu den gemeindlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen der Jugendhilfe, der Jugendertüchtigung und des Breitensports. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist die Gemeinde auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgerinnen und Bürger in den Vereinen und Verbänden angewiesen und in Anerkennung der besonderen Leistungen zum Gemeinschaftsleben sowie der erzieherischen und sozialen Funktion, ist die Gemeinde gehalten, dieses freiwillige Engagement zu unterstützen und zu fördern.

Die Förderung durch die Gemeinde erfolgt im Initiativ- und Koordinationsbereich sowie durch die Gewährung finanzieller Unterstützung in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Die finanzielle Unterstützung erstreckt sich dabei insbesondere auf die

- A. Errichtung, Erweiterung und Verbesserung von baulichen Anlagen,
- B. Unterhaltung von baulichen Anlagen,
- C. Jugendarbeit.

#### A

#### Zuschüsse zum Bau von baulichen Anlagen:

##### 1. Gegenstand der Förderung:

Die Gemeinde Taufkirchen(Vils) gewährt zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Generalsanierung von baulichen Anlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

##### 2. Zuschussempfänger:

Zuschüsse werden nur eingetragenen Vereinen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Taufkirchen(Vils) haben.

### **3. Grundsätze der Förderung:**

- 3.1 Gefördert werden die
  - 3.1.1 Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Generalsanierung von Sportanlagen, einschließlich Anlagen für Zuschauer (Tribünen, Bänke usw.),
  - 3.1.2 Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Generalsanierung von Funktionsräumen (Umkleideräume, Geräteräume, Duschen und WC-Anlagen)
  - 3.1.3 Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Generalsanierung von Vereinstheimen und Jugendräumen.
- 3.2 Nicht gefördert werden:
  - 3.2.1 Baumaßnahmen, die bereits vor der Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden,
  - 3.2.2 Geräteausstattung und Sportkleidung,
  - 3.2.3 Räumlichkeiten, die durch Dritte bewirtschaftet werden,
- 3.3 Wenn der Verein nicht Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem die Baumaßnahme erfolgt, kann ein Zuschuss nur gewährt werden, wenn durch Vertrag sichergestellt ist, dass der Verein mindestens 25 Jahre über das Objekt verfügt.
- 3.4 Eine Generalsanierung im Sinne dieser Richtlinien liegt nur dann vor, wenn der Sanierungsaufwand mindestens die Hälfte der vergleichbaren Neubaukosten beträgt.

### **4. Antragstellung:**

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Bauunterlagen (Pläne, Baubeschreibung),
- b) Kostenvoranschlag,
- c) Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenmittel, der sonstigen Zuschüsse und der Arbeitsleistungen der Mitglieder.

Der Zuschussantrag ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der Gemeinde einzureichen.

### **5. Umfang der Förderung:**

Der Zuschuss beträgt maximal 15 % der förderfähigen Kosten. Grundlage für die Zuschussbemessung sind nicht die veranschlagten sondern die tatsächlich entstehenden Kosten, wobei bei der Bewilligung ein Höchstbetrag festgelegt wird. Außerdem trägt die Gemeinde für maximal 5 Jahre 50 % der Kosten einer Zwischenfinanzierung für Zuschüsse und Darlehen, die der Verein vom BLSV erhält, soweit ein vorzeitiger Einsatz dieser Mittel für den Bauablauf unabdingbar notwendig ist bzw. die lt. Finanzierungsplan zur Verfügung stehenden anderen Mittel aufgebraucht sind.

## **6. Auszahlung:**

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt unter Berücksichtigung des Baufortschrittes in Raten, vorausgesetzt die Gemeinde verfügt im Haushalt über entsprechende Mittel. Grundlage für die Auszahlung in Raten ist die Vorlage entsprechender Rechnungsbelege bzw. eines Verwendungsnachweises.

## **7. Zuschussvereinbarung:**

Über die Gewährung eines Zuschusses ist zwischen der Gemeinde Taufkirchen (Vils) und dem Zuwendungsempfänger eine Vereinbarung abzuschließen. Die Vereinbarung soll genauere Angaben zum Umfang der Förderung, zur Auszahlung und für den Fall einer Zweckentfremdung beinhalten. Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn innerhalb von 20 Jahren nach Fertigstellung der Baumaßnahme die erstellte Einrichtung zweckentfremdet oder veräußert wird.

## **B**

### **Zuschüsse zum Betrieb und zur Unterhaltung von baulichen Anlagen:**

#### **1. Gegenstand der Förderung:**

Die Gemeinde Taufkirchen(Vils) gewährt zur Unterhaltung von baulichen Anlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

#### **2. Zuschussempfänger:**

Zuschüsse werden nur eingetragenen Vereinen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Taufkirchen(Vils) haben.

#### **3. Grundsätze der Förderung:**

- 3.1 Gefördert werden die
  - 3.1.1 Pflege und das Mähen von Rasenspielfeldern,
  - 3.1.2 Aufwendungen für den Betrieb und den baulichen Unterhalt von Turnhallen,
  - 3.1.3 Mietzahlungen für den regelmäßigen Spielbetrieb in einem Eisstadion,
  - 3.1.4 Anschaffungskosten für Großrasenmäher, allerdings innerhalb 8 Jahren jeweils nur 1 Gerät.
  - 3.1.5 Instandsetzung von Tennisplätzen

### 3.2. Nicht gefördert werden

- 3.2.1 Ausgaben, die bereits vor der Bewilligung des Zuschusses getätigt wurden,
- 3.2.2 Mieten (ausgenommen Eismieten) und sonstige Aufwendungen für angemietete Gebäude bzw. Räume,
- 3.2.3 Aufwendungen für den Unterhalt von Geräten und sonstigen Ausstattungsgegenständen.

## **4. Antragstellung:**

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Kostenvoranschlag,
- b) Kostenangebot,
- c) Mietvertrag.

Der Zuschussantrag ist in den Fällen 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 jeweils bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres, im Fall 3.1.4 vor Abschluss eines Kaufvertrages bei der Gemeinde einzureichen.

## **5. Umfang der Förderung:**

### Zu B 3.1.1

Der Zuschuss beträgt je Rasenspielfeld (mind. 70 m x 40 m) max. 1.250 €/Jahr. Die Bemessung des Zuschusses erfolgt in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der Größe der zu betreuenden Sportanlagen und der Pflegeintensität.

### Zu B 3.1.2

Der Zuschuss beträgt je Halle 1.250 €/Jahr.

### Zu B 3.1.3

Der Zuschuss beträgt 1.250 €/Jahr.

### Zu B 3.1.4

Der Zuschuss beträgt 10 % der Anschaffungskosten.

### Zu B 3.1.5

Der Zuschuss beträgt 200 Euro/Platz/Jahr.

## **6. Auszahlung:**

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt in den Fällen B 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 jeweils zum 1. Oktober, im Fall B 3.1.4 nach Kauf des Gerätes, vorausgesetzt die Gemeinde verfügt im Haushalt über entsprechende Mittel. Als Ver-

wendungsnachweis sind die Rechnungsbelege oder andere Nachweise vorzulegen.

## C

### Förderung der Jugendarbeit:

#### 1. Gegenstand der Förderung:

Die Gemeinde Taufkirchen(Vils) fördert die Jugendarbeit durch

- 1.1 jährliche Zuwendungen,
- 1.2 Übernahme von Veranstaltungsdefiziten beim Ferienprogramm,
- 1.3 Bereitstellung der Schulturnhallen.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

#### 2. Zuschussempfänger:

Zuschüsse werden nur Vereinen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Taufkirchen(Vils) haben.

#### 3. Umfang der Förderung:

##### Zu C 1.1

Die jährlichen Zuwendungen betragen für jedes jugendliche Vereinsmitglied 10,00 €/Jahr. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind unabhängig von ihrem Wohnsitz alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Jugendleiter der Vereine an den Fortbildungsseminaren teilnehmen, die zweimal im Jahr von der Gemeinde angeboten werden.

##### Zu C 1.2

Soweit beim Ferienprogramm einzelnen Anbietern von Veranstaltungen ein Defizit entsteht, übernimmt die Gemeinde die Unterdeckung bis zu einem Betrag von max. 100,00 €. Voraussetzung dabei ist, dass das jeweilige Defizit aufgrund unvorhersehbarer Kosten bzw. unvorhersehbarer Einnahmeausfälle entstanden ist. In Ausnahmefällen, d.h. nur wenn soziale Gründe vorliegen, werden auf Antrag die Teilnahmekosten, die für die jeweiligen Veranstaltungen erhoben werden, von der Gemeinde übernommen.

##### Zu C 1.3

Die Gemeinde stellt den Vereinen ihre Sportstätten für den Spiel- und Trainingsbetrieb unentgeltlich zur Verfügung, d.h. die Gemeinde trägt die entstehenden Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser usw.). Vereine bzw. Abteilungen mit Jugendlichen werden dabei die Belegungszeiten jeweils vor 21.00 Uhr zuerkannt.

#### **4. Auszahlung:**

##### **Zu C 1.1**

Stichtag für die Bemessung der jährlichen Zuwendungen ist jeweils der 31. Januar. Die Anzahl der jugendlichen Vereinsmitglieder ist der Gemeinde unaufgefordert jeweils bis 1. November zu melden. Die Auszahlung erfolgt zum 15. Dezember, vorausgesetzt es wurde der Gemeinde die Teilnahmebescheinigung an einem Fortbildungsseminar vorgelegt.

#### **D Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft.

Taufkirchen (Vils), 26.03.2019

geändert am 08.07.2003, 29.07.2003, 16.03.2010, 14.06.2016 und am 26.03.2019

Gemeinde Taufkirchen (Vils)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sepp Hofstetter', is written over the printed name 'Hofstetter'.

1. Bürgermeister